

Anlage 1

Beschreibung des Leistungstyps	Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder gemäß KiFöG LSA in integrativen Kindertageseinrichtungen
1. Allgemeine Beschreibung der Hilfeform	
1.1. Zielgruppe	Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung nach § 3 KiFöG LSA. Leistungen der Eingliederungshilfe in einer integrativen Kindertagesstätte erhalten Kinder mit wesentlichen geistigen und/oder wesentlichen körperlichen und mehrfachen Behinderungen, Kinder die von solchen wesentlichen Behinderungen bedroht sind und die bei der Betreuung, Bildung und Erziehung in einer integrativen Kindertageseinrichtung aufgrund ihrer Behinderung besonderer Förderung, als Leistung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, bedürfen. Erfolgt die Unterbringung insgesamt oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 53 und 54 des SGB XII, so trägt der nach diesen Vorschriften Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach Maßgabe des SGB XII.
1.2. Zielstellung	Ziele sind: • die Verhütung, Beseitigung und Milderung einer vorhandenen oder drohenden Behinderung • die Sicherstellung der Teilhabe behinderter Kinder am Leben in der Gemeinschaft • die Beseitigung, Überwindung oder Milderung der vorhandenen Behinderungen bzw. deren Folgen
1.3. Grundsatz	Die Leistungen der Eingliederungshilfe sollen es den betroffenen Kindern ermöglichen, an den im KiFöG LSA geregelten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangeboten in der integrativen Kindertageseinrichtung altersgerecht teilhaben zu können. Sie umfassen spezifische heilpädagogische Maßnahmen, die über das normale Maß einer altersgerechten Förderung und Betreuung nach dem KiFöG LSA hinaus gehen.
1.4. Gruppengröße/-struktur	Die Gruppengrößen innerhalb der Tageseinrichtung sind nach Anzahl der Kinder mit Behinderungen und in Verbindung mit dem Hilfebedarf der jeweiligen Kinder zu differenzieren. Dabei erfolgt die Förderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder in einer Gruppenstruktur, welche einen verlässlichen Orientierungsrahmen für die Kinder bietet. Hierbei sollen in der Regel behinderte Kinder und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

Anlage 1

2. Leistungen	
2.1. Handlungsgrundsatz	Die heilpädagogischen Leistungen sind handlungs- und alltagsorientiert. Das Angebot erfolgt nach dem Prinzip der Freiwilligkeit und der Entwicklung und Förderung von Selbstbestimmung und Selbständigkeitspotentialen. Grundlage bildet die Hilfeplanung, die gemeinsam zwischen dem Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes und dem Leistungserbringer gestaltet wird, basierend auf dem Gesamtplan. Dabei ist das persönliche Lebensumfeld des Kindes (z.B. Familie, Bezugspersonen) in spezifischer Weise einzubeziehen. Heilpädagogische Leistungen werden in der Haupttätigkeit Spiel sowie in vielfältigen Lernangeboten realisiert.
2.2. Umfang der Leistungen	Art, Dauer und Häufigkeit der heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe, insbesondere die spezifische Förderung, entsprechen dem individuellen Hilfebedarf des behinderten Kindes und wird zusätzlich zu den nach dem in § 5 genannten Regelleistungen des KiFöG erbracht. Der dabei für diesen Leistungstyp bereitgestellte Umfang ist auf den durchschnittlichen Hilfebedarf ausgerichtet.
2.3. Methoden der Leistung	Heilpädagogische Gruppen- und Einzelförderung.
2.4. Art und Inhalt der Leistung	
Art der Leistung	Heilpädagogische Leistungen im Sinne dieser Leistungsbeschreibung ergeben sich aus dem § 56 SGB IX.
2.4.1. Wahrnehmungsfördernde heilpädagogische Leistungen	heilpädagogische Maßnahmen zur Förderung insbesondere der: • akustischen Wahrnehmung • optischen Wahrnehmung • taktilen Wahrnehmung • orofacialen Wahrnehmung • olfaktorischen Wahrnehmung • Wahrnehmungsdifferenzierung

Anlage 1

2.4.2. heilpädagogische Leistungen zur Förderung der kognitiven Fähigkeiten	heilpädagogische Maßnahmen zur Förderung insbesondere der: • Orientierung (räumlich, zeitlich, personell, situativ) • Differenzierungsfähigkeit • Ausdauer, Konzentration, Merkfähigkeit • Sprach- und Aufgabenverständnisses
2.4.3. heilpädagogische Leistungen zur Förderung der Motorik	heilpädagogische Leistungen insbesondere in Form von: • bewegungsfördernden Maßnahmen im Bereich der Grob- und Feinmotorik • psychomotorischen Maßnahmen zur ganzheitlichen motorischen Harmonisierung
2.4.4. heilpädagogische Leistungen zur Förderung von Sprache und Kommunikation	heilpädagogische Leistungen insbesondere in Form von: • Maßnahmen zur Schaffung situativer Sprachanreize • Maßnahmen zur Sprachanbahnung, -bildung und -festigung • Maßnahmen zur Förderung nonverbaler Kommunikation
2.4.5. heilpädagogische Leistungen zur Förderung sozialer und emotionaler Kompetenzen	heilpädagogische Leistungen insbesondere in Form von: • Maßnahmen zur Förderung der Erlebnis-, Beziehungs- und Begeisterungsfähigkeit, • Maßnahmen zur Entwicklung des Selbstwertgefühls und zur Stärkung der Ich-Identität, • Maßnahmen zur Förderung zur Befähigung eigene Gefühle zu verstehen und zuzuordnen sowie Bedürfnisse und Wünsche zu äußern und umzusetzen.
2.4.6. Lebenspraktische Anleitung	heilpädagogische Leistungen insbesondere in Form von: • Maßnahmen zum selbständigen hygienischen Umgang mit körperlichen Bedürfnissen • Maßnahmen zu einer altersgerechten Körperpflege • Maßnahmen zu einer altersgerechten Nahrungsaufnahme • Maßnahmen zu altersgerechten Fähigkeiten beim An- bzw. Auskleiden

Anlage 1

	• Maßnahmen zu altersgerechten Ordnungsstrukturen • Maßnahmen zu weiteren altersgerechten Selbstbedienungsleistungen
2.4.7. psychosoziale Unterstützungsleistungen zur Krisenintervention	heilpädagogische Leistungen insbesondere in Form von: • Maßnahmen zur Erfassung von Handlungskonflikten und deren Begleitung • Maßnahmen zur Vermittlung von Lösungsstrategien in Konfliktsituationen • Maßnahmen zur Lösung von Beziehungskonflikten sowie zur Wahrnehmung und Akzeptanz von Grenzen, Regeln und Normen. • Maßnahmen der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und deren Beratung zur Vermeidung von psychosozialen Krisensituationen.
3. Ausstattung und Ressourcen	
3.1. Räumliche und sächliche Standards	Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Tageseinrichtungen nach § 14 KiFöG LSA müssen den Aufgaben nach § 5 KiFöG LSA genügen. Sie müssen ausreichend und kindgerecht bemessen sein.
3.2. Notwendiger personeller Standard	
3.2.1. Personalqualifikation	Der § 21 KiFöG LSA regelt die Gewährleistung der Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen durch eine ausreichende Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte. Für die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erbringenden Leistungen sind neben den in § 21 KiFöG LSA genannten Fach- und Hilfskräften folgende Fachkräfte vorzuhalten: • Heilpädagogen/-innen und • Heilerziehungspfleger/-innen, Logopäden/-innen, Ergotherapeuten/-innen, Physiotherapeuten/-innen • Fachpersonal mit vergleichbarer Qualifikation.

Anlage 1

3.2.2. Personalschlüssel	<i>Der Personalschlüsselanteil für Eingliederungshilfeleistungen orientiert sich an den tatsächlich vereinbarten Betreuungsstunden in Anlehnung an § 3 Abs. 6 i. V. mit § 21 KiFöG LSA und beträgt für ein:</i> • <i>leistungsberechtigtes Kind unter drei Jahren: 0,25 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft und</i> • <i>leistungsberechtigtes Kind von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht: 0,253 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft.</i>
4. Sonstige Merkmale	
4.1. Koordination und Kooperation mit anderen Diensten, Einrichtungen und Institutionen	• Kooperation mit anderen Tageseinrichtungen für Kinder und anderen Fachkräften bzw. Gruppierungen des Gemeinwesens (extern), • Kooperation und Koordination mit pädagogischen und anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Tageseinrichtung für Kinder (intern), • Zusammenarbeit mit Schulen und Frühförderstellen
4.3. Zeitliche Geltungsdauer der Kostenanerkennnisse	In der Regel gilt die Befristung der Kostenanerkennnisse von mind. 1 Jahr. Der Entwicklungsbericht ist zwei Monate vor Ablauf des Kostenanerkennnisses einzureichen.
4.2. Qualitätssicherung	Im Rahmen der Qualitätssicherung kommen insbesondere folgende Maßnahmen und Instrumente zum Tragen: • Entwicklung und Weiterentwicklung sowie Anwendung von Verfahrensstandards für die Betreuung und Förderung wie heilpädagogische Diagnostik und Förderplanung • Dienstberatungen, Fallbesprechungen, Personalentwicklungsgespräche, Fort- und Weiterbildung (intern und extern) Dokumentation bezogen auf das leistungsberechtigte Kind • Regelmäßige Konzeptionsüberarbeitung • Maßnahmen zur Prüfung und Sicherung der Ergebnisqualität